

Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen

Hamdan / Landscheidt

2024

ISBN 978-3-406-81745-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

stands sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur im Kreditgewerbe.

3.6.3 Die Vergütung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands umfasst monetäre Vergütungsbestandteile sowie Nebenleistungen, die von der Sparkasse erbracht werden.

3.7 Interessenkonflikte

3.7.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Dies gilt nicht für Tätigkeiten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

3.7.2 Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3.7.3 Die Vorstandsmitglieder sind den Interessen der Sparkasse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Sparkasse zustehen, für sich nutzen.

3.7.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber frühzeitig offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

Alle Geschäfte zwischen der Sparkasse einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

3.7.5 Die Aufnahme von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen, widerruflichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Mandaten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

4. Verwaltungsrat

4.1 Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Er wirkt nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen an Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Sparkasse mit.

4.2 Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt für sie eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen.

Das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig. Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus zu prüfen, ob die nach dem Kreditwesengesetz bzw. der Institutsvergütungsverordnung vorgesehenen Ausschüsse zu bilden sind. Unabhängig davon, ob diese Ausschüsse gebildet werden müssen, nimmt der Verwaltungsrat oder ein gebildeter Ausschuss die Aufgaben im erforderlichen Umfang wahr.

4.3 Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein, leitet die Sitzungen und nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen sonstigen Aufgaben wahr.

4.4 Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird über wichtige Ereignisse, die für

die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Sparkasse von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch das vorsitzende Mitglied des Vorstands informiert. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats soll sodann den Verwaltungsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.

4.5 Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat gemäß den Vorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Kreditwesengesetzes bestellt und angestellt sowie ggf. abberufen. Der Verwaltungsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Verwaltungsrat kann die Anstellung einem Hauptausschuss übertragen, der die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung abschließend behandelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist in § 19 Absatz 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen festgelegt. Bei der Bestellung und Anstellung wird der Verwaltungsrat die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes beachten.

4.6 Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

4.7 Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse werden.

4.8 Jedes Verwaltungsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Dabei beachtet es auch die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze zu Mandatsbeschränkungen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Verwaltungsrats vermerkt werden.

4.9 Interessenkonflikte

4.9.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist dem Interesse der Sparkasse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Sparkasse zustehen, für sich nutzen.

4.9.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber frühzeitig offen legen.

4.9.3 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitglieds stehen der Ausübung des Mandats entgegen.

4.9.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Verwaltungsratsmitglieds mit der Sparkasse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

4.9.5 Eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist in § 13 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bestimmt. Ein Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit ergibt sich unter den in § 21 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen bestimmten Voraussetzungen.

4.10 Jedes Verwaltungsratsmitglied sollte durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne der Corporate Governance erfüllen kann. Die Sparkasse ermöglicht die Fort- und Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen.

5. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

5.1 Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Aufstellung den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

5.2 Hinsichtlich der Erfassung der Beziehungen und Geschäftsvorfälle zwischen Sparkasse und nahe stehenden Personen beachtet der Vorstand die diesbezüglichen Regelungen des Prüfungsstandards "Beziehungen zu nahestehenden Personen im Rahmen der Abschlussprüfung" (IDW PS 255) und berichtet nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über diese Geschäfte im Jahresabschluss.

5.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft, wobei die gesetzlichen und berufsrechtlichen Grundsätze für die Durchführung von Abschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer in Deutschland zur Anwendung gelangen.

5.4 Die Sparkasse veröffentlicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Aufstellung der Unternehmen, von denen sie oder eine für Rechnung der Sparkasse handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt.

Es werden dabei angegeben: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres. Darüber hinaus gibt die Sparkasse im Jahresabschluss alle Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) an, die vom Vorstand oder anderen Mitarbeitern wahrgenommen werden und Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.

5.5 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss und ggf. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) Dem vorsitzenden Mitglied**
- b) Mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und**
- c) Zwei Dienstkräften der Sparkasse.**

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) Dem vorsitzenden Mitglied**
- b) Neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und**
- c) Fünf Dienstkräften der Sparkasse.**

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

Literatur: Goette/Habersack (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl., 2019; Selter, Die Beratung des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder, 2014

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Einführung	1	b) Vereinigung zwischen dem 1.1.1995 und 31.7.2002	8
II. Zahl der Verwaltungsratsmitglieder	2	IV. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats	9
III. Erhöhung der Mitglieder der Vereinigung von Sparkassen	5	1. Durch den Vorstand	9
1. Erhöhung und Grenzen der Mitgliederzahl	5	2. Durch Hauptverwaltungsbeamte	10
2. Bestandsschutz für Fusionen nach altem Recht	7	3. Teilnahme weiterer Personen	13
a) Vereinigung vor dem 31.12.1994	7		

I. Einführung

- 1 Auf den ersten Blick ähnelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates dem Aufsichtsrat einer Bank, so wie eine Sparkasse als Kreditinstitut in ihrem täglichen Geschäft wie eine Bank handelt. Die Regeln im Aktienrecht und Sparkassenrecht ähneln sich und viele Begriffe können synonym verwendet werden, mit der Folge, dass gerade im Hinblick auf Verwaltungsrat und Vorstand oft Entscheidungen und Literatur aus dem Aktienrecht herangezogen werden können. Dennoch gibt es auch signifikante Unterschiede, die der besonderen Stellung der Sparkasse als Anstalt öffentlichen Rechts, die zur Erfüllung eines Öffentlichen Auftrags gegründet wurde, geschuldet sind. Diese schlagen sich bereits im Wahlverfahren nieder. Dienstkräftevertreter werden nicht unmittelbar von den Dienstkräften gewählt, sondern ebenfalls von der Vertretung des Trägers, allerdings aus einem Vorschlag der Personalversammlung, der zumindest die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten muss (§ 12 Abs. 2 SpkG NRW). Als der Gesetzgeber 1984 versuchte, eine direkte Urwahl einzuführen, scheiterte er am VerfGH NRW (Urt. v. 15.9.1986, OVG 39, S. 292). Der Verwaltungsrat habe als oberstes Organ der Sparkasse die Aufgabe, gemeinsam mit Vorstand und Kreditausschuss den öffentlichen Auftrag der Sparkasse umzusetzen, indem er die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmt, die Geschäftsführung des

Vorstands überwacht und die Mitglieder des Vorstands bestellt. Dies sei als Staatsgewalt einzuordnen. Das in den Art. 20, 28 GG, 78 LV NW verankerte Demokratieprinzip verlange eine Legitimation durch das Volk oder seine Vertretung. Hieran fehle es, wenn Mitglieder allein von den Dienstkräften und nicht auch von der Vertretung des Trägers gewählt seien. Folgt man dieser Argumentation, würde sich in der Tat auch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regelung stellen, da sie immerhin die demokratisch legitimierte Vertretung des Trägers auf eine Vorschlagsliste des Personalrats beschränkt (so auch früher von Heinevetter [2. Aufl.], Erl. Nr. 1.3 zu § 10 vertreten). Allerdings wird man das Ziel des Gesetzgebers, auch im obersten Organ der Sparkasse eine Stimme der Dienstkräfte zu schaffen, nicht als Verstoß gegen das Demokratieprinzip werten können. Würde auch diese Beschränkung fallen und hätten die Trägervertreter freie Auswahl unter allen Dienstkräften der Sparkasse, könnte von einer Vertretung dieser nicht mehr die Rede sein. Von der Verfassungsmäßigkeit geht inzwischen *Engau* (in: Engau/Dietlein/Josten, Erl. § 10 Nr. 2.2) aus, auch mit Berufung auf die 25 Jahre bewährte Praxis. Scheidet eine Dienstkraft aus dem Dienstverhältnis aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Dies ergibt sich unmittelbar aus Abs. 1 lit c), der ein Dienstverhältnis voraussetzt → § 8 Rn. 25. Oft geben Trägervertretungen den Stimmen der Dienstkräfte mehr Gewicht, indem sie tatsächlich die Personen wählen, die von diesen die meisten Stimmen erhalten haben. Die Verwaltungsratsmitglieder sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB, da sie dazu bestellt sind, bei der Sparkasse (die auch Behörde ist), Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen (BGH, NJW 1981, 695). Dies hat zur Folge, dass sie für Amtsdelikte deliktsfähig sind und diverse allgemeine Straftatbestände für sie verschärft werden, zB Vorteilsnahmen, § 331 StGB, Bestechlichkeit § 332 StGB, Verletzung von Dienstgeheimnissen § 353b StGB. Einer besonderen Verpflichtung der Mitglieder bedarf es anders als bei kommunalen Vertretern (vgl. § 67 Abs. 3 GO) hierzu nicht, die Eigenschaft wird bereits durch ihre Dienstaufnahme bzw. Annahme der Wahl erfüllt. Die Vornahme einer solchen Einführung ist jedoch teilweise in Sparkassen bei der konstituierenden Sitzung üblich und als Hinweis auf erhebliche persönliche Risiken der Mitglieder auch empfehlenswert.

II. Zahl der Verwaltungsmitglieder

Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach der **Personalstärke**.² Während sie bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten feststeht (Abs. 2), nämlich dem vorsitzenden Mitglied, neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und fünf Dienstkräften der Sparkasse, ist bei Sparkassen unter 250 Beschäftigten ausschließlich das Amt des Vorsitzenden und die Zahl der Dienstkräfte (2) festgelegt. Die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder ist mit vier bis zehn variabel. Hierdurch schwankt das Gewicht der Dienstkräfte im Verwaltungsrat. Ein Verhältnis von 2:1 gilt nur für Sparkassen über 250 Beschäftigte, ansonsten kann das Verhältnis zwischen 5:2 und 11:2 liegen – eine Besonderheit Nordrhein-Westfalens unter den Flächenbundesländern, ansonsten sind in den Sparkassengesetzen durchgängige Paritäten üblich (Schleswig-Holstein, SpkG SH § 7 Abs. 2; Niedersachsen Spk NS § 11 Abs. 3 iVm. § 110 Abs. 2 PersVG NS; Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 1 Nr. 3

SpkG; Hessen § 5a SpkG; Saarland § 8 Abs. 2 SpkG; Baden-Württemberg § 13 Abs. 1 SpkG; Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen jeweils § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG; Thüringen 2:1 ohne Berücksichtigung des vorsitzenden Mitglieds § 9 Abs. 1 Nr. 3 SpkG; Ausnahme Bayern Art. 8 Abs. 2 S. 1 SpkG [hier werden 2/3 der weiteren Mitglieder vom Träger, 1/3 der Mitglieder von der Aufsichtsbehörde zum Amt berufen]).

- 3 Zu den ständig Beschäftigten zählen neben den nicht nur vorübergehend beschäftigten Dienstkräften der Sparkasse (→ § 23) auch die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, da es hier auf die Ausübung einer Tätigkeit für die Sparkasse ankommt (*Engau* in: Engau/Dietlein/Josten, Erl. zu § 10 Nr. 3.2). Auch Kantinen- und Reinigungskräfte, sowie (regelmäßig eingesetzte) Ultimo-Kräfte zählen zu den ständig Beschäftigten.
- 4 Entscheidend ist im Ergebnis der Sollstellenplan, durch vorübergehende Vakanzen tritt keine Reduzierung der Zahl der ständig Beschäftigten ein (LAG Berlin, Beschl. v. 25.4.1988, LAGE § 106 BetrVG 1972 Nr. 1; Der Begriff „Ständig Beschäftigte“ stammt aus dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 106 BetrVG) und ist im Zweifel ebenso zu beurteilen wie dort). Zu den ständig Beschäftigten gehören auch die Auszubildenden (LAG NS Beschl. v. 27.11.1984 8 TaBV 6/84 zit. nach Juris Rspr.; ebenso *Engau* in: Engau/Dietlein/Josten, Erl. zu § 10 Nr. 3.2). Anders kann ein Einstellungsmoratorium zu betrachten sein, das nicht zeitlich begrenzt, sondern zB an eine Verbesserung des Betriebsergebnisses gebunden ist. Da hier nicht absehbar ist, ob die Sollstelle in einem überschaubaren Zeitraum wieder besetzt wird, dürfte die Zahl der ständig Beschäftigten durch das Moratorium reduziert werden. Maßgeblich ist die Zahl der ständig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Wahl des Verwaltungsrats, Änderungen während der laufenden Wahlperiode bleiben außer Betracht (*Engau* in: Engau/Dietlein/Josten, Erl. § 10 Nr. 3.2).

III. Erhöhung der Zahl der Mitglieder bei Vereinigung von Sparkassen

1. Sparkassenfusionen

- 5 Bei einer **Fusion** von Sparkassen kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder zu erhöhen, um eine angemessene Vertretung aller ursprünglichen Träger sicher zu stellen. Das Sparkassengesetz stellt hierfür zwei Instrumente zur Verfügung, die grundsätzlich nebeneinander angewandt werden können. Neben der dauerhaften Erhöhung der Mitgliederzahl nach § 10 Abs. 2 S. 2 SpkG NRW ist mit Genehmigung des Finanzministeriums NRW (Aufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 2 SpkG NRW) nach § 28 Abs. 1 SpkG NRW (→ § 28 Rn. 5ff.) eine Abweichung von den Vorschriften des SpkG NRW für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode möglich. Die Abweichungen bedürfen der Satzungsänderung (§ 28 Abs. 1 S. 2 SpkG NRW). Die Erhöhung nach § 10 Abs. 2 S. 2 SpkG NRW ist nur bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten möglich, was sich bereits aus der Stellung der Regelung in Abs. 2 ergibt. Sie kann dauerhaft erfolgen, aber natürlich ist auch eine zeitliche Begrenzung möglich. Die Erhöhung bedarf einer Satzungsänderung iSd → § 6, die nach § 6 Abs. 2 S. 2 SpkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Bei Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen ist die Genehmigung zu erteilen (*Engau* in: Engau/

Dietlein/Josten, Erl. zu § 10 Nr. 3.3) Die Zahl der sachkundigen Bürger kann um 2, die Zahl der Dienstkräfte um 1 erhöht werden, so dass die 2:1 Parität gewahrt bleibt.

Bemerkenswert ist, dass die Erhöhung nach § 28 Abs. 1 S. 2 SpkG NRW keine gesetzliche Obergrenze kennt, so dass der Verwaltungsrat für mehr als eine Wahlperiode auch aus mehr als 18 Mitgliedern bestehen kann. In der Übergangsphase nach einer Fusion, in der ggf. mehrere bisherige Träger der Ursprungssparkassen eingebunden werden müssen, kann dies durchaus wünschenswert sein. Allerdings ist hierbei nicht zu vernachlässigen, dass die zahlenmäßige Begrenzung der Organmitglieder auch wesentliche Ziele verfolgt, die auf den gleichen Überlegungen basieren, die auch für die Begrenzung der Aufsichtsratsmandate in Aktiengesellschaften nach § 95 AktG maßgeblich waren. Eine Verantwortungsdiffusion durch zu viele Mitglieder soll vermieden, die Handlungsfähigkeit des Organs und die Vertraulichkeit sichergestellt werden (*Habersack* in: MüKoAktG, § 95 Rn. 1). Letztere Frage kann bei Sparkassen durchaus Brisanz gewinnen, da sich die sachkundigen Bürger in der Praxis zumeist aus Kommunalpolitikern unterschiedlicher Parteien mit unterschiedlichen politischen Interessen und öffentlichem Geltungsbedarf zusammensetzen. Die Erhöhung über die gesetzliche Höchstgrenze hinaus rechtfertigt sich im Ergebnis aus der zeitlichen Begrenzung (andere Sparkassengesetze sind hier ähnlich großzügig (zB Hess. SpkG § 5a Abs. 3: Bei Fusionen ist eine Erhöhung ohne Obergrenze für bis zu 10 Jahre möglich)).

2. Bestandsschutz für Fusionen nach altem Recht

a) Vereinigungen vor dem 31.12.1994

Im Falle einer Vereinigung vor dem 31.12.1994 war nach § 51 SpkG aF eine Überschreitung der Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ohne zeitliche oder zahlenmäßige Begrenzung zulässig. Hierbei wurde das 2:1 Verhältnis gewahrt (*Engau* in: Engau/Dietlein/Josten, Erl. § 10 Nr. 3.3). Soweit seinerzeit Besetzungen durch ein Entsenderecht erfolgten, ist allerdings das Gebot der demokratischen Legitimation zu beachten (Wahl durch die Vertretung des Trägers; VerfGH NW aaO).

b) Vereinigungen zwischen 1.1.1995 und 31.7.2002

Zwischen dem 1.1.1995 und 31.7.2002 sah § 53 SpkG v. 1995 eine Erhöhung weiterhin ohne zahlenmäßige Begrenzung aber mit zeitlicher Begrenzung auf die laufende und nächste Wahlperiode und anschließendem Abschmelzen auf die gesetzliche Höchstzahl (seinerzeit 15). Die Regelung hat sich inzwischen durch Zeitablauf erledigt, auch für die in diesem Zeitraum vereinigten Sparkassen gelten inzwischen die heutigen Höchstgrenzen.

IV. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats (Abs. 3)

1. Teilnahme der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder

Die Teilnehmer sollen den Verwaltungsrat durch ihre Sachkenntnis bei der Willensbildung unterstützen und für Fragen zur Verfügung stehen. Nach ihrem

Wortlaut begründet die Vorschrift sowohl ein Recht auf – als auch eine Pflicht zur Teilnahme (so auch *Engau* in: Engau/Dietlein/Josten, Erl. zu § 10 Anm. 5). Ausgenommen sind die Verhinderung des Teilnehmers sowie seine Befangenheit (→ § 21). Durch die ausdrückliche Ergänzung des Absatzes 3 im Gesetzentwurf von § 10 Abs. 3 SpkG NRW nF, dass „*der Verwaltungsrat bei Bedarf ohne den Vorstand tagen sollte*“, wird in Anlehnung an Ziffer 5.1.7 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) künftig sichergestellt, dass Sitzungen im Bedarfsfalle künftig auch ohne den Vorstand abgehalten werden können (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze v. 19.3.2024, LT-Drs. NRW 18/2407, S. 4, 10f.). Die beratende Teilnahme umfasst das Recht, Auskünfte einzuholen und sich zu den Themen der Sitzung zu äußern, beinhaltet aber kein Antrags- oder Stimmrecht. Unter Stellvertretern sind die stellvertretenden Vorstandsmitglieder zu verstehen, die Teilnahme von Verhinderungsvertretern nach § 19 Abs. 5 SpkG NRW ist nicht vorgesehen. Auch eine regelmäßige Vertretung verhinderter Vorstandsmitglieder in Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch sie nicht.

2. Teilnahme der Hauptverwaltungsbeamten bei Zweckverbandssparkassen (Abs. 4)

- 10 Die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, wenn keine andere Funktion im Verwaltungsrat haben, also weder als Verwaltungsratsvorsitzender, noch als Mitglied und auch nicht als Beanstandungsbeamter (→ § 17) fungieren (Unter dem Hauptverwaltungsbeamten wurde ursprünglich der Gemeinde-/Stadt-/Oberstadt- bzw. Kreisdirektor verstanden, der nach der Kommunalverfassungsreform von 1994 durch den hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat ersetzt wurde – Art. 7 Abs. 3, 5, 8 des Ges. zur Änd. der Kommunalverf. vom 17.5.1994. Die frühere Trennung zwischen politischer Führung [Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister] und Leitung der Verwaltung [Gemeinde-/Stadtdirektoren] wurde aufgehoben.). Die Regelung soll Kenntnisse und Erfahrungen der Zweckverbandsmitglieder einbringen, die ansonsten im Verwaltungsrat kein Gehör finden würden. Ebenso wie im Fall der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter handelt es sich sowohl um ein Recht als auch um eine Pflicht zur Teilnahme, wie im Falle der Vorstandsmitglieder ohne Antrags- und Stimmrecht.
- 11 Eine Vertretung ist, anders als bei der Teilnahme eines Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW (→ § 11 Rn. 9ff.) nicht vorgesehen. Dies ergibt sich bereits aus der unterschiedlichen Zielrichtung der Normen; § 11 Abs. 3 SpkG NRW stellt sicher, dass ein Hauptverwaltungsbeamter an der Sitzung teilnimmt und als Beanstandungsbeamter zur Verfügung steht (→ § 17), wenn das vorsitzende Mitglied kein Hauptverwaltungsbeamter ist. Da ansonsten die Beanstandungsfunktion eines Hauptverwaltungsbeamten nicht wahrgenommen ist, muss eine Vertretung erfolgen. Wenn es zu einer Teilnahme von Hauptverwaltungsbeamten nach § 10 Abs. 4 SpkG NRW kommt, ist diese Funktion bereits wahrgenommen, entweder durch das vorsitzende Mitglied oder durch den Teilnehmer nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW und eine Vertretung somit entbehrlich.
- 12 Die Anzahl der beratenden Teilnehmer wird nach § 10 Abs. 4 S. 2 durch die Satzung festgelegt, der auch die Festlegung einer Höchstzahl erlaubt, um die Hand-